

BStGer CA.2023.2 vom 9. Juli 2023

Bundesstrafgericht, 2023-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2023.2

FR: TPF CA.2023.2 du 9 juillet 2023

IT: TPF CA.2023.2 del 9 luglio 2023

Regeste

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Rechtswidriger Aufenthalt Berufung gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2022.5 vom 8. November 2022

Erwägungen

E. 1

Das Urteil vom 8. November 2022 sei vollumfänglich aufzuheben und die Sache sei zur vollständigen Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz sei anzuweisen, sich mit den Vorbringen der Verteidigung und der beschuldigten Person in rechtsgenügender Weise auseinanderzusetzen.

E. 2

Eventualiter sei der Berufungsführer vom Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) freizusprechen.

E. 3

Eventualiter sei der Berufungsführer vom Vorwurf des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1lit. b StGB) freizusprechen.

E. 4

Die dem Berufungsführer im Verfahren vor der Strafkammer auferlegten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2000.00 seien der Eidgenossenschaft aufzuerlegen und dem Berufungsführer sei für das Verfahren vor der Strafkammer eine Parteikostenentschädigung in der Höhe von Fr. 16173.05 (inkl. Auslagen und MwSt) zuzusprechen.

E. 5

Ausgangsgemäss seien die Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren der Eidgenossenschaft aufzuerlegen und dem Berufungsführer sei eine noch zu beziffernde Parteikostenentschädigung zuzusprechen.

- 4 - B.3 Zusammen mit der Berufungserklärung stellte der Beschuldigte durch seine Verteidigerin zwei Beweisanträge (CAR pag. 1.100.039 ff.):

1. Dr. med. P. sei in Bezug auf Symptome und Auswirkungen einer Posttraumatischen Belastungsstörung, insbesondere auf die Wirkungen einer Retraumatisierung, als sachverständige Person zu befragen.

2. Die behandelnde Ärztin von A. DipI. Ärztin B. sei im Hinblick auf die beim Berufungsführer bestehenden Diagnosen und die durch Frau B. schriftlich gemachten

Ausführungen als Zeugin vorzuladen und zu befragen. B.4 Die Bundesanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 3. März 2023 ihren Verzicht auf einen Antrag auf Nichteintreten und eine Anschlussberufung (CAR pag. 1.400.003). Gleichzeitig nahm die Bundesanwaltschaft Stellung zum Rückweisungsantrag (Ziffer 1 der Berufungserklärung) sowie den Beweisanträgen des Beschuldigten und stellte den Antrag diese abzuweisen. Mit Eingabe vom 11. April 2023 äusserte sich die Verteidigerin zur Stellungnahme der Bundesanwaltschaft vom 3. März 2023 und hielt an den Anträgen vom 15. Februar 2023 vollumfänglich fest (CAR pag. 2.102.006). B.5 Mit Verfügung über Beweismassnahmen und prozessuale Anträge vom 13. April 2023 hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts den Rückweisungsantrag des Beschuldigten (Ziffer 1 der Berufungsanträge) sowie die Beweisanträge des Beschuldigten abgewiesen (CAR pag. 4.200.001 ff.). B.6 Mit Eingabe vom 17. April 2023 teilte die Bundesanwaltschaft mit, dass sie auf das Stellen von Beweisanträgen verzichtet (CAR pag. 4.200.006). Die Verteidigerin hielt mit Eingabe vom 9. Mai 2023 an den Beweisanträgen, gestellt mit der Berufungserklärung vom 15. Februar 2023, vollumfänglich fest (CAR pag. 2.102.013). B.7 Das Staatssekretariat für Migration (nachfolgend SEM) wurde ersucht, die Akten betreffend Mehrfach- bzw. qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch des Beschuldigten zu übermitteln (CAR pag. 3.201.001 ff.). Mit Schreiben vom 21. April 2023 übermittelte das SEM die Akten in Kopie und wies darauf hin, dass sich die Gewährung der Akteneinsicht nur auf den amtsinternen Gebrauch der Gerichtsbehörden erstrecke, ein weitergehendes Zugänglichmachen der Akten an Dritten gestützt auf Art. 27 VwVG nicht gewährt werden könne (CAR pag. 3.201.003). Mit Schreiben vom 24. April 2023 teilte der Vorsitzende dem SEM mit, dass das Berufungsgericht festgestellt habe, dass nicht die vollständigen Akten übermittelt - 5 - wurden und bestimmte Aktenstücke (der Editionsklasse A und B) bereits ausgesondert wurden sowie ein überwiegender Teil der Aktenstücke namentlich dem Beschuldigten bereits bekannt sind. Zudem teilte der Vorsitzende mit, dass das Berufungsgericht beabsichtige die Aktenstücke zu den Akten im Berufungsverfahren zu nehmen und gewährte dem SEM Frist bis zum 9. Mai 2023 zur Stellungnahme zur Akteneinsicht der Parteien (CAR pag. 3.201.006). B.8 Mit E-Mail vom 9. Mai 2023 nahm das SEM innert Frist Stellung und teilte dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts mit, dass keine Einwände dagegen bestehen, dass die Aktenstücke zu den Akten des Berufungsverfahrens erhoben werden (CAR pag. 3.201.008). Zudem kündigte das SEM an, das Einvernahmeprotokoll vom 9. Mai 2023 des Beschuldigten im Verfahren des SEM sowie nach Möglichkeit den Entscheid über das Mehrfach bzw. qualifizierte Wiedererwägungsgesuch dem Berufungsgericht zu zustellen. Am 16. Mai 2023 bestätigte das SEM dem Berufungsgericht telefonisch, dass ein Entscheid voraussichtlich im Juni ergehen werde (CAR pag. 3.201.139). B.9 Mit Verfügung über ergänzende Beweismassnahmen vom 16. Mai 2023 hat der Vorsitzende entschieden, die Beweisanträge der Verteidigerin dem Berufungsgericht zum Entscheid anlässlich der Berufungsverhandlung weiterzuleiten. Zudem hat der Vorsitzende verfügt, diverse Aktenstücke aus dem Verfahren des SEM zu den Akten des Berufungsverfahrens zu erheben. Ebenso das Befragungprotokoll des SEM vom 9. Mai 2023 sowie den Entscheid betreffend Mehrfach bzw. qualifizierte Wiedererwägungsgesuch des Beschuldigten, sollte dieser vor der Berufungsverhandlung ergehen. Gleichzeitig gab er den Parteien die Gelegenheit begründet zu beantragen, weitere Aktenstücke aus dem SEM-Verfahren zu den Akten des Berufungsverfahrens erheben zu lassen. Zudem wurde verfügt, die Akten des Verfahrens der Militärjustiz beizuziehen (CAR pag. 4.200.008 f.). B.10 Mit Eingabe vom 25. Mai 2023 hat der Auditor

der Militärjustiz dem Berufungs- gericht die Akten elektronisch zugestellt (CAR pag. 3.202.003 ff.). Gleichzeitig hat er darum ersucht, dass ihm das Dispositiv des vorliegenden Verfahrens zu- gestellt wird. B.11 Im Rahmen der Prozessvorbereitung holte die Berufungskammer entsprechend der Verfügung über die Beweismassnahmen vom 13. April 2023 (CAR pag. 4.200.001 ff.) einen aktuellen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (CAR pag. 4.401.006), einen aktuellen Auszug aus dem Betreibungsregister (CAR pag. 4.401.007), Dokumente über die Steuersituation (CAR pag. 4.401.009 f.) sowie schriftliche Angaben des Beschuldigten über seine persönli- che und finanzielle Situation (CAR pag. 2.102.019 ff.) ein.

- 6 - B.12 Das SEM hat am 6. Juni 2023 das Befragungsprotokoll vom 9. Mai 2023 über- mittelt (CAR pag. 3.201.141 ff.). Am 26. Juni 2023 hat das SEM zudem den Ent- scheid vom 23. Juni 2023 in Sachen Wiedererwägungsgesuch der Berufungs- kammer zugestellt (CAR pag. 3.201.188 ff.). B.13 Die Bundesanwaltschaft stellte vor der Berufungsverhandlung mit Eingabe vom 27. Juni 2023 (vorab per E-Mail) schriftlich folgende Anträge (CAR pag. 4.200.011 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.